

## TRÄGERVEREIN MUSIKSCHULE AARETAL

### STATUTEN

#### NAME UND SITZ

##### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Trägerverein Musikschule Aaretal“ besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Münsingen.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### ZWECK

##### Art. 2

Der Trägerverein Musikschule Aaretal betreibt eine allgemeine Musikschule nach den kantonalen Vorgaben sowie den Vorgaben des Verbandes Bernischer Musikschulen VBMS.

#### MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 3

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind die Gemeinden, welche dem Leistungsvertrag zwischen den Vertragsgemeinden und dem Trägerverein Musikschule Aaretal beigetreten sind.

<sup>2</sup> Ein Beitritt kann jederzeit durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf Ende des Schuljahres.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Musikschule Aaretal in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- durch Auflösung der Vertragsgemeinde.

<sup>4</sup> Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## MITTEL

### Art. 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Schulgeldern.
- den Beiträgen der Gemeinden.
- den Beiträgen des Kantons.
- den übrigen Einnahmen und Betriebserträgen.
- allfälligen Vermögenserträgen.
- den freiwillig geleisteten Unterstützungen durch den Förderverein Musikschule Aaretal.
- Spenden, Schenkungen und Legaten; diese sind an den Förderverein Musikschule Aaretal zu übertragen, soweit die zuwendende Person nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

### Art. 5 Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Soweit das Inventar der Musikschule Aaretal für die Erledigung der Unterrichtsaufgaben benötigt wird, stellt es Verwaltungsvermögen dar und darf nicht veräussert oder verpfändet werden. Entwidmungen können vom Vorstand nur nach Anhörung der Schulleitung und der Lehrerschaft beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

### Art. 6 Mitgliederbeiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

### Art. 7 Finanzgrundsätze

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

<sup>2</sup> Die betriebliche Erfolgsrechnung umfasst alle im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Jahresrechnung des Trägervereins stellt mithin die Jahresrechnung der Musikschule dar.

<sup>3</sup> Die Gemeindebeiträge werden so gesteuert, dass in der Betriebsrechnung weder ein Defizit noch ein Überschuss entsteht (vergl. Art. 18 LV).

## DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### Art. 8 Delegierte / Stimmrecht / Einberufung

<sup>1</sup> Innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Kalenderjahres) findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Neben den statutarischen Geschäften soll die Delegiertenversammlung dem Informationsaustausch und der Wissensvermittlung dienen.

<sup>2</sup> Teilnehmende sind Mitglieder respektive ihre Vertretungen. Jede Gemeinde entsendet eine Vertretung. Die Gemeinden delegieren ihre Vertretung für die DV autonom. Die Delegierten

dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder im TV MSA sein.

<sup>3</sup> Das Stimmrecht ist wie folgt abgestuft: Die Gemeinden Heimberg, Münsingen, Rubigen und Wichtrach, sofern sie Mitglied sind, haben je 6 Stimmen. Die anderen Gemeinden haben je eine Stimme.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>5</sup> Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

<sup>6</sup> Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

<sup>7</sup> Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, das Protokoll der administrative Leiter der Musikschule.

<sup>8</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können Mitglieder mit mindestens 1/5 der Stimmrechte sowie die Revisionsstelle schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

<sup>9</sup> Die Delegiertenversammlungen werden in der Regel in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten. Wenn es die Situation erfordert, können die Versammlungen auch schriftlich oder elektronisch (Mail/virtuell) durchgeführt werden.

## **Art. 9 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung nimmt im gegenseitigen Einvernehmen Anpassungen des Leistungsvertrages vor.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern durch Anpassung des Leistungsvertrages.
- die Änderung der Statuten.
- alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
- die Auflösung des Vereins, die Liquidation und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Decharge.

## **Art. 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Zu jedem Geschäft stellt der Vorstand in der Regel mit der Einladung schriftlich Antrag.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Zur Annahme von Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anpassungen des Leistungsvertrages bedürfen der Einstimmigkeit.

## DER VORSTAND

### Art. 11 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungsvertrages. Der Vorstand setzt sich aus fünf Exekutivmitgliedern der Vertragsgemeinden, zwei Vertretern des Fördervereins Musikschule Aaretal, zwei Mitgliedern der Schulleitung sowie einer von der Lehrerschaft bestimmten Lehrperson zusammen. Die Gemeinden, der Förderverein Musikschule Aaretal, die Schulleitung und die Lehrerschaft delegieren ihre Vertreter in den Vorstand selber.

<sup>2</sup> Die Schulleitungspersonen und die von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht.

<sup>3</sup> Das Präsidium wird durch die Sitzgemeinde besetzt. Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand bestimmt.

<sup>4</sup> Die Gemeinden Heimberg, Münsingen, Rubigen und Wichtrach, sofern sie Mitglied sind, haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand. Es ist darauf zu achten, dass die übrigen Gemeinden abwechselnd im Vorstand vertreten sind.

### Art. 12 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Organ der Musikschule Aaretal. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts.
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung der Musikschule.
- Genehmigung des Revisionsberichtes.
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- Aufsicht über den Betrieb der Musikschule und ihre Leitung.
- Anstellung und Entlassung der Schulleitung und der administrativen Leitung.
- Genehmigung der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Schulleitung und der administrativen Leitung.
- Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergesprächs (MAG) mit der Schulleitung, in der Regel durch das Präsidium.
- Genehmigung des Leitbildes.
- Behandlung von Beschwerden von Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern, bzw. deren Eltern gegen die Schulleitung.
- Erlass der für den Betrieb der Musikschule nötigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen, inklusive Unterschriften- und Visumsregelung.
- Erlass einer Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Vorstandes geregelt wird.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann für die Bearbeitung von speziellen Themen Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse sind im Einsetzungsbeschluss genau zu umschreiben. In diesen Kommissionen und Projektgruppen ist eine dem Auftrag entsprechende Vertretung der Lehrerschaft und/oder des Fördervereins Musikschule Aaretal vorzusehen.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Trägerverein Musikschule Aaretal nach aussen, gegenüber den Gemeinden und den Musikschulverbänden (VBMS und VMS).

<sup>4</sup> Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks alle Beschlüsse und Massnahmen treffen, die nicht von Gesetzes wegen oder nach Massgabe dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

## **DIE MUSIKSCHULLEITUNG**

### **Art. 13      Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung besteht aus einem oder mehreren Schulleitern und einem administrativen Leiter. Leitungsaufgaben können mit Vorstandsbeschluss partiell auch weiteren Personen übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung verfügt über die nötigen Führungsqualifikationen.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

<sup>5</sup> Die Musikschulleitung informiert den Vorstand über alle Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung und über absehbare oder eingetretene Budgetüberschreitungen.

## **DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle ist eine professionelle Revisionsstelle des privaten oder öffentlichen Rechts einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie kann wiedergewählt werden.

## **HAFTUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Delegiertenversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges nach Bezahlung aller Schulden bei der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen ist auf eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz im Kanton Bern zu übertragen.

<sup>3</sup> Falls keine solche Institution vorhanden ist, geht das Vermögen anteilmässig an die Trärgemeinden im Verhältnis zu den Schülerzahlen der letzten 10 Jahre vor der Auflösung. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16

<sup>1</sup> Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2021 genehmigt. Sie treten per 1. Juli 2021 in Kraft.

Trägerverein Musikschule Aaretal

Der Präsident:



Urs Baumann

Der Vizepräsident:



Andreas Oestreicher